jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/4/9 10ObS81/91, 10ObS122/93, 10ObS153/01z, 10ObS143/03g, 10ObS80/15k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.04.1991

Norm

ASVG §255 Da
ZPO §503 Abs1 Z4 E1

Rechtssatz

Die Beurteilung der Frage, ob für eine bestimmte Verweisungstätigkeit Arbeitsplätze in ausreichender Anzahl vorhanden sind, gehört zur rechtlichen Beurteilung (vgl SSV - NF 2/20, 3/70 ua).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 81/91
  Entscheidungstext OGH 09.04.1991 10 ObS 81/91
  Veröff: SSV - NF 5/38
- 10 ObS 122/93
  Entscheidungstext OGH 13.07.1993 10 ObS 122/93
- 10 ObS 153/01z
  Entscheidungstext OGH 12.06.2001 10 ObS 153/01z
  Vgl aber; Beisatz: Bei der Feststellung über eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen auf dem Arbeitsmarkt in dem Verweisungsberuf eines Portiers handelt es sich um eine Tatsachenfeststellung. (T1)
- 10 ObS 143/03g
  Entscheidungstext OGH 27.05.2003 10 ObS 143/03g
  Auch
- 10 ObS 80/15k
  Entscheidungstext OGH 30.07.2015 10 ObS 80/15k
  Vgl aber; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Bei der auf Grundlage des berufskundlichen Sachverständigengutachtens getroffenen Feststellung, im Verweisungsberuf (hier: eines Qualitätsprüfers ohne Schicht? und Nachtarbeit) seien am allgemeinen Arbeitsmarkt in Österreich mehr als 100 Arbeitsplätze vorhanden, handelt es sich um eine Tatsachenfeststellung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0043290

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at